



## INHALTSVERZEICHNIS:

1. **Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Krün und Wallgau sowie im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Gemeinde Wallgau (Brunnen 1 auf dem Grundstück FlNr. 794 der Gemarkung Wallgau) vom 24.10.2018**
2. **Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Krün und Wallgau sowie im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung in der Gemeinde Wallgau (Brunnen 1 auf dem Grundstück FlNr. 794 der Gemarkung Wallgau) vom 24.10.2018**
3. **Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: Bürgerversammlung**
4. **Bekanntmachung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen: Jagdrecht; Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern**

### 1. **Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Krün und Wallgau sowie im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Gemeinde Wallgau (Brunnen 1 auf dem Grundstück FlNr. 794 der Gemarkung Wallgau) vom 24.10.2018**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl S. 48) folgende

#### Verordnung

##### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Wallgau wird in den Gemeinden Krün und Wallgau sowie im Markt Mittenwald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

##### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone (W III).
- (2) Der Fassungsgebiet für den Brunnen Wallgau befindet sich auf dem Grundstück FlNr. 794 der Gemarkung Wallgau. Der Fassungsgebiet des Brunnens hat ein Ausmaß von ca. 25 m x 40 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNr. 794 T, 794/1 T, 798 T, 798/2 T, 800 T, sämtliche Gemarkung Wallgau.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNr. 794 T, 794/1 T, 794/2, 798 T, 800 T, 800/1, sämtliche Gemarkung Wallgau, die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNr. 96 T, 96/2 T, 96/3, 96/4, 97 T, 97/2, 100 T, sämtliche Gemarkung Krün, sowie das Grundstück (T = Teilfläche) FlNr. 2936 T der Gemarkung Mittenwald.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 des Ingenieurbüros für Hydrogeologie Ulrich Hafen, Gaiglststraße 8, 80335 München, vom 29.08.2015 eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet - auf der der Wasserfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Der veröffentlichte Lageplan M 1 : 5.000 mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und in den Rathäusern der Gemeinden Wallgau und Krün sowie des Marktes Mittenwald niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

##### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind
  1. **bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)**

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kiesgruben, Steinbrüche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserfunktion hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	nicht zulässig
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	nicht zulässig
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	-----	nicht zulässig
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

##### 2. **bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)**

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, die im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) erforderlich sind	nicht zulässig
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	nicht zulässig
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	nicht zulässig	

##### 3. **bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, bei vorübergehender Aufstellung (max. 6 Wochen) mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	nicht zulässig
3.4	Ausbringen von Abwasser	nicht zulässig	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.6	Anlagen zum Versickern von Niederschlagswasser zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreIV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>  - nicht zulässig für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	nicht zulässig
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammelten Abwassers), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	nicht zulässig

<sup>1</sup> siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

##### 4. **bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen**

4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers nur zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	nicht zulässig
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, u.ä.) zum Straßen-, Wege- und Wasserbau zu verwenden	nicht zulässig	
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	-----	nicht zulässig
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nicht zulässig	
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	nicht zulässig
4.6	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen)	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	nicht zulässig
4.7	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nicht zulässig

##### 5. **bei baulichen Anlagen**

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nicht zulässig
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nicht zulässig	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend der Anlage 2, - Ziffer 4a oder - Ziffer 4b	nicht zulässig
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	nicht zulässig
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage	nicht zulässig

<sup>2</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (insbesondere Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

##### 6. **bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**

6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten aus Biogasanlagen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	nicht zulässig
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Forstgesetzes und der jeweils gültigen Düngeverordnung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	nicht zulässig (s. a. Forstgesetz)	
6.4	Lagern von Festmist, Mineräldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig; Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	nicht zulässig
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	nicht zulässig
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	nicht zulässig im Bereich der umzäunten 50 Tage Fläche





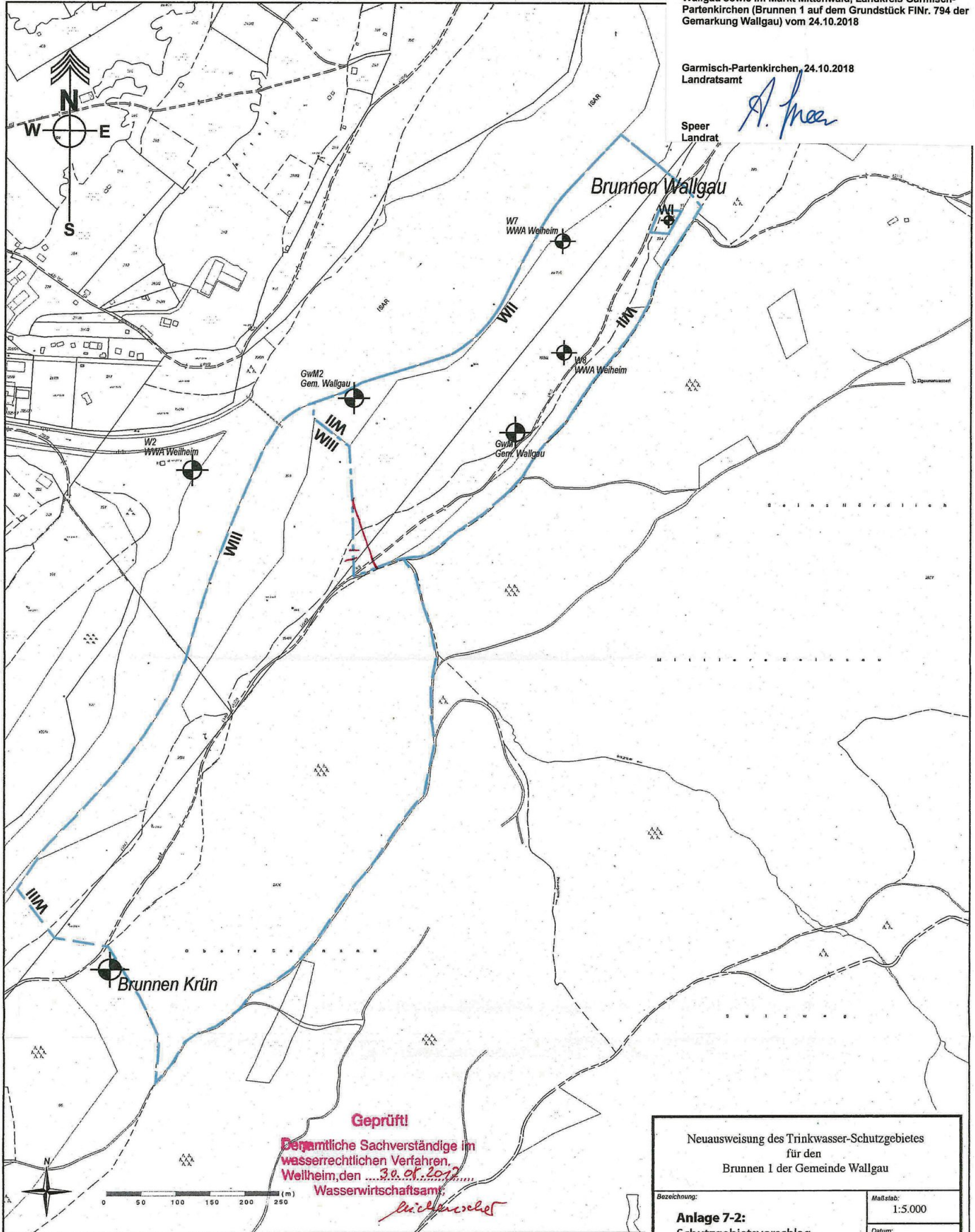
Grundlage:

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5.000 Bayerische Vermessungsverwaltung

Anlage 1  
zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen  
über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Krün und  
Wallgau sowie im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-  
Partenkirchen (Brunnen 1 auf dem Grundstück FINr. 794 der  
Gemarkung Wallgau) vom 24.10.2018

Garmisch-Partenkirchen, 24.10.2018  
Landratsamt

Speer  
Landrat



**Geprüft!**  
Deramtliche Sachverständige im  
wasserrechtlichen Verfahren,  
Weilheim, den 30.08.2015  
Wasserwirtschaftsamt,  
*Ulrich Hafner*

Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 WHG, erteilt mit  
Bescheid des Landratsamtes Garmisch-  
Partenkirchen vom 28.12.2017  
Az. 32-6420.1-Wallgau  
Garmisch-Partenkirchen, Landratsamt

*Stuhler*  
Stuhler

Neuausweisung des Trinkwasser-Schutzgebietes für den Brunnen 1 der Gemeinde Wallgau	
Bezeichnung: <b>Anlage 7-2: Schutzgebietsvorschlag</b>	Maßstab: 1:5.000 Datum: 29.08.2015
Planerfasser: Ingenieurbüro für Hydrogeologie Ulrich Hafner 80335 München • Galglstraße 8	Träger der Wassergewinnungsanlage: Gemeinde WALLGAU Mittenwalder Str. 8 82499 Wallgau



## Fortsetzung

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

(2) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

(3) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Buchst. a) und b) zu ermitteln.

(4) Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

## Ziffer 4b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und der Gemeinde Wallgau 14 Tage vorher anzuzeigen.

## 5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

## 6. Besondere Nutzungen sind folgende forstwirtschaftliche Nutzungen (zu Nr. 6.9)

Baumschulen und forstliche Pflanzgärten  
Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

## 7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelte Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um einen Kahlschlag.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

## 3. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: Bürgerversammlung

Am Donnerstag, 13. Dezember 2018, 20.00 Uhr, findet im Saal Waxenstein des Grainauer Kurhauses eine Bürgerversammlung statt. Um eine ausführliche Stellungnahme bereits während der Bürgerversammlung zu ermöglichen, werden die Bürger gebeten, Wünsche, Anträge und Anfragen bis zum 10.12.2018 schriftlich bei der Gemeinde Grainau einzureichen. Es muss sich dabei um Belange handeln, die für die Öffentlichkeit von Grainau von Interesse sind.

Grainau, 16. Oktober 2018

gez. S. Märkl  
1. Bürgermeister

## 4. Bekanntmachung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen: Jagdrecht; Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigt, auf Grund des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert, eine Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern zu erlassen.

Der Geltungsbereich der Verordnung betrifft im Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Gebiete: Enning (Bereich Hirschbichl), Enning (Bereich Reschberg), Ettaler Berg, Fischbachkopf, Gassellahnbach, Gießenbach, Griesberg, Heuberg, Kankerbach, Kienjoch (Bereich Windstierl), Kuchelberg, Kuhalm, Noth, Riffelwand, Scheinberg, Soiern-Süd, Steggreif und Wank.

Der Entwurf der Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern kann vom 29.10.2018 bis 25.11.2018 im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gebäude B, Zimmer 207 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf können nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erfolgen. Verspätet eingegangene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Garmisch-Partenkirchen, 19.10.2018

Anton Speer  
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 25.10.2018

Landratsamt  
Anton Speer  
Landrat